

## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFJ vom 21.10.2016 und zum  
Bildungsplan vom 21.10.2016

für das

**Berufsfeld Gebäudehülle**

**mit den Berufen:**

- 51919 Abdichtungspraktikerin EBA / Abdichtungspraktiker EBA**
- 51920 Dachdeckerpraktikerin EBA / Dachdeckerpraktiker EBA**
- 51921 Fassadenbaupraktikerin EBA / Fassadenbaupraktiker EBA**
- 51922 Gerüstbaupraktikerin EBA / Gerüstbaupraktiker EBA**
- 51923 Storenmontagepraktikerin EBA / Storenmontagepraktiker EBA**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für

Berufsfeld Gebäudehülle

zur Stellungnahme unterbreitet am 23.04.2019

erlassen durch den Verein Polybau am

01.05.2019

aufzufinden unter [www.polybau.ch](http://www.polybau.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck.....	2
2	Grundlagen .....	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht .....	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail .....	5
4.1	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....	5
4.2	Qualifikationsbereich individuelle praktische Arbeit IPA .....	6
4.3	Qualifikationsbereich Berufskennntnisse .....	11
4.4	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung <sup>1</sup> .....	11
5	Erfahrungsnote.....	12
6	Weitere Angaben .....	12
6.1	Anmeldung zur Prüfung .....	12
6.2	Bestehen der Prüfung .....	12
6.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses .....	12
6.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall.....	12
6.5	Prüfungswiederholung.....	12
6.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel.....	12
6.7	Archivierung .....	12
	Inkrafttreten.....	13
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen .....	14

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Berufsfeld Gebäudehülle mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 21.10.2016. Massgeblich für das QV sind insbesondere Art. 15 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Berufsfeld Gebäudehülle mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 21.10.2016. Massgeblich für das QV ist insbesondere Teil 3. Qualifikationsprofil
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

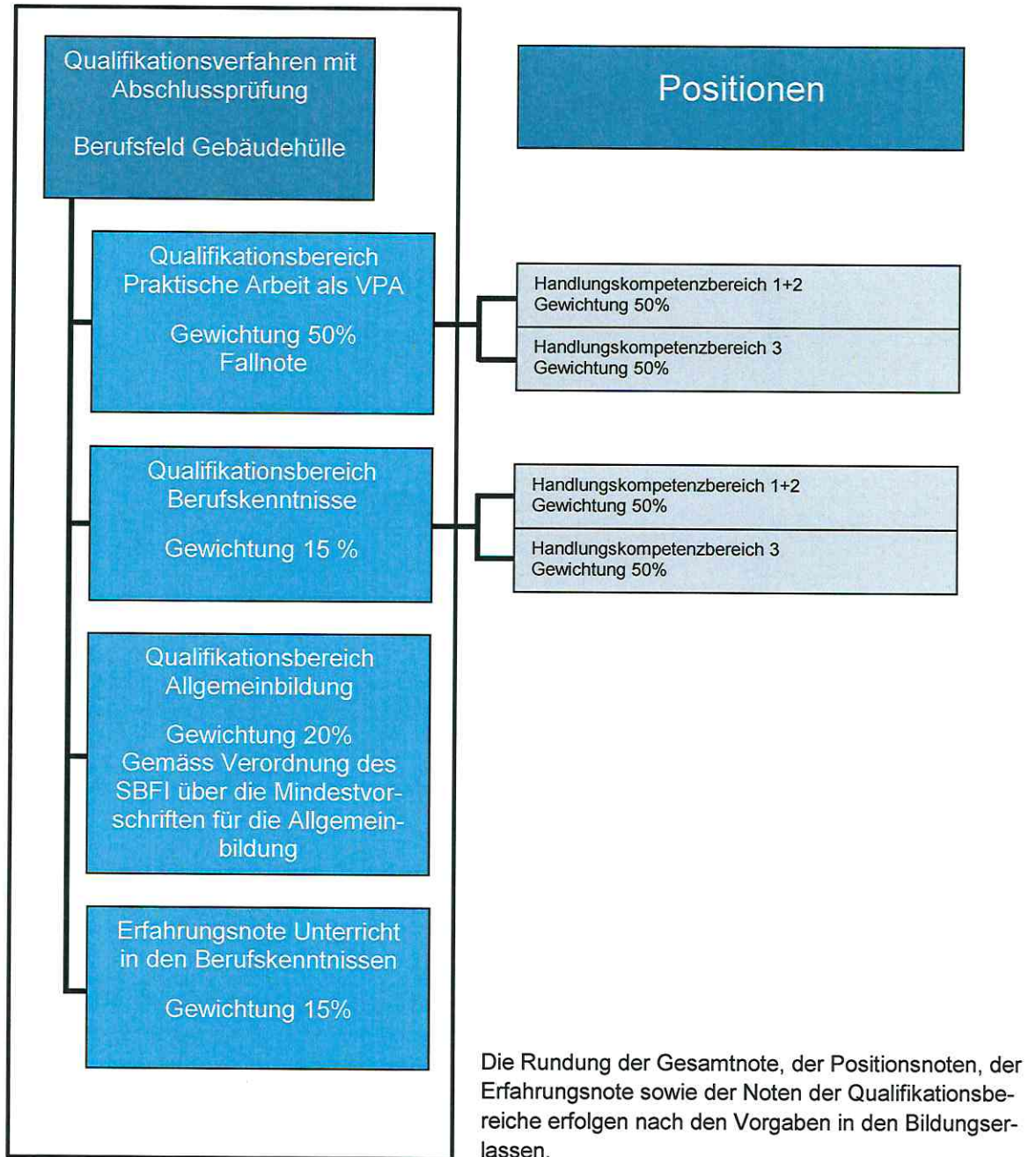
Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB.



**Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten mit der Prüfungsform praktische Arbeiten als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) für die Berufe:**

**Abdichtungspraktikerin / Abdichtungspraktiker EBA, Dachdeckpraktikerin / Dachdeckerpraktiker EBA, Fassadenbaupraktikerin / Fassadenbaupraktiker EBA, Storenmontagepraktikerin / Storenmontagepraktiker EBA**



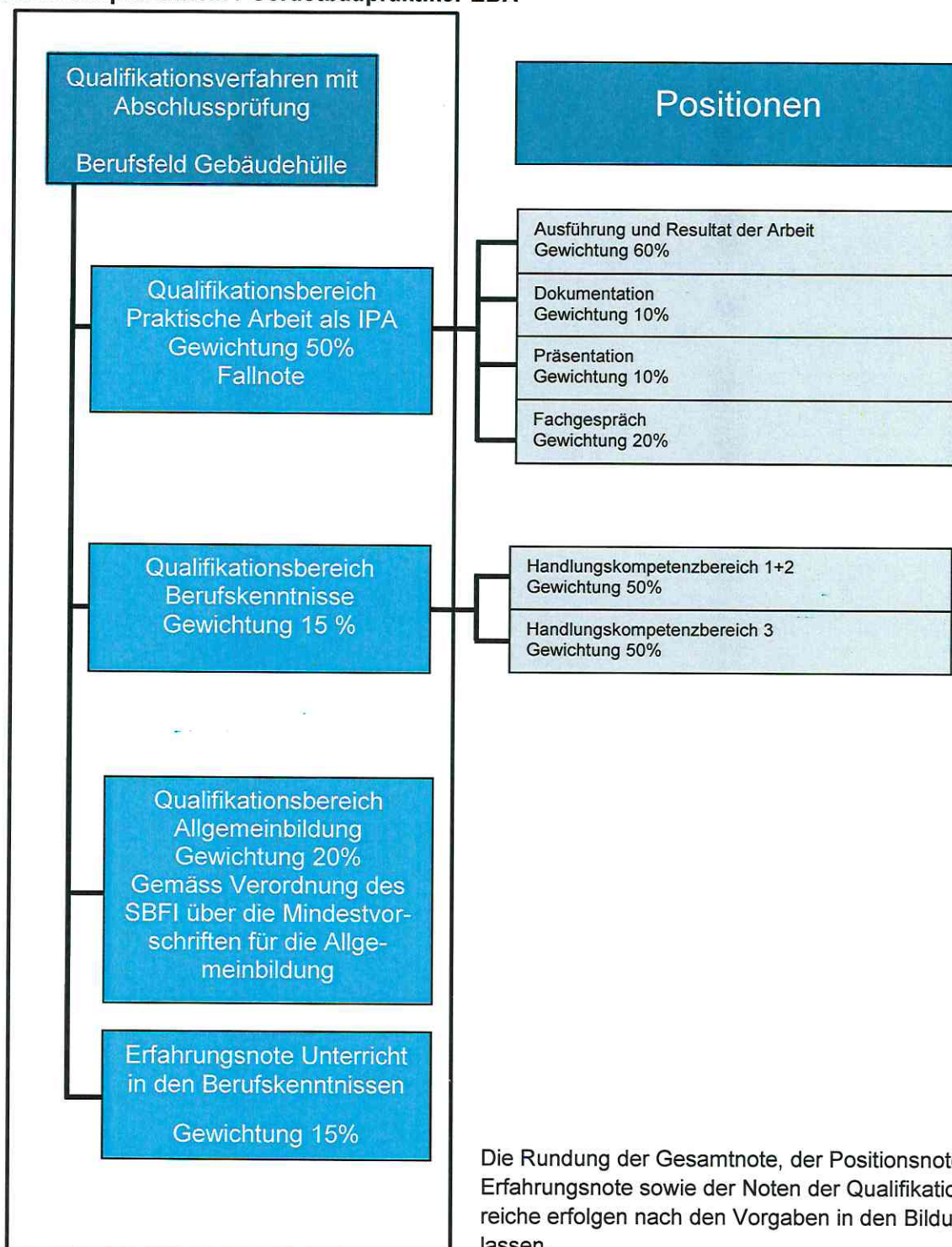
**Art.34 Abs. 2 BBV**

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

**Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten mit der Prüfungsform praktische Arbeiten als individuelle praktische Arbeit (IPA) für den Beruf:**

**Gerüstbaupraktikerin / Gerüstbaupraktiker EBA**



**Art.34 Abs. 2 BBV**

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.



## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich praktische Arbeit mit der Prüfungsform VPA

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 12 Stunden. Sie wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung ausgeführt.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Handlungskompetenzbereich 1+2	50 %
2	Handlungskompetenzbereich 3	50 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

#### Position 1 Handlungskompetenzbereich 1+2:

- Die zu prüfenden Handlungskompetenzen und deren Gewichtung werden durch die Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren EBA bestimmt und von der Kommission für das Qualifikationsverfahren überprüft und genehmigt

#### Position 2 Handlungskompetenzbereich 3:

- Die zu prüfenden Handlungskompetenzen und deren Gewichtung werden durch die Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren EBA bestimmt und von der Kommission für das Qualifikationsverfahren überprüft und genehmigt

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die in der Verordnung erwähnten und die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

<sup>2</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note erfolgt gemäss «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung».

## 4.2 Qualifikationsbereich praktische Arbeit mit der Prüfungsform IPA

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie oder er fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Eine IPA umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und berücksichtigt die betrieblichen Eigenheiten innerhalb eines Berufes oder Berufsfelds. Die Kandidatin oder der Kandidat führt im Lehrbetrieb oder in einem im Voraus bestimmten Betrieb im berufspraktischen Alltag mit den gewohnten Mitteln und Methoden einen Auftrag aus, der einen praktischen Nutzen zum Ziel hat.

Die IPA kann auf folgenden Auftrags-Varianten basieren:

- ein Produkt oder Teile eines Produktes,
- ein Projekt oder ein klar abgegrenzter Teil eines Projektes,
- ein betrieblicher Prozess oder ein Teilprozess,
- eine Dienstleistung oder Ausschnitte aus Dienstleistungsprozessen.

Der zeitliche Umfang einer IPA ist in der Bildungsverordnung mit einer Zeitspanne von 24 bis 120 Stunden festgelegt. Sie wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung ausgeführt, sofern sie nicht saisonal ausgerichtet sein muss.

Der Qualifikationsbereich beinhaltet möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und umfasst die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	60 %
2	Dokumentation	10 %
3	Präsentation	10 %
4	Fachgespräch	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>3</sup>.

Die im Rahmen der IPA überprüften Handlungskompetenzen innerhalb der Handlungskompetenzbereiche sind abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten und der Art des Auftrags.

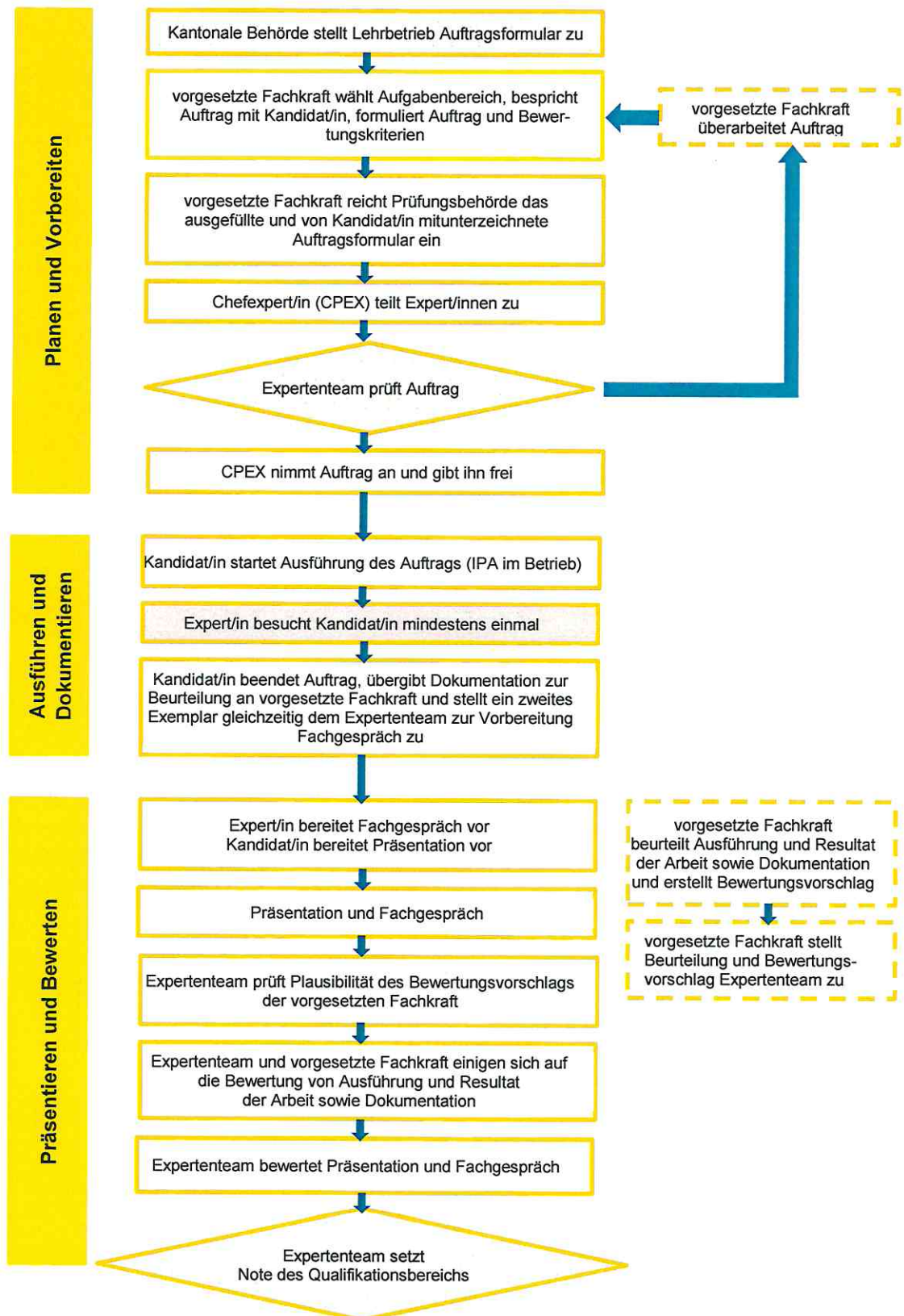
Die Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren EBA formuliert Mindestanforderungen für den auszuführenden Auftrag, unter Berücksichtigung der möglichen Handlungskompetenzen. Die Kommission für das Qualifikationsverfahren überprüft und genehmigt diese.

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die in der Verordnung erwähnten und die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

<sup>3</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note erfolgt gemäss «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung».

### Ablauf einer individuellen praktischen Arbeit

Das folgende Schema zeigt den Verlauf der IPA in den drei Phasen: Planen und Vorbereiten, Ausführen und Dokumentieren sowie Präsentieren und Bewerten. Bei den rot hinterlegten Angaben handelt es sich um kantonale Vorgaben, welche je nach Kanton anders geregelt sind.





### **Phase 1: Planen und Vorbereiten**

Die kantonale Behörde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Prüfungsorgane, die vorgesetzte Fachkraft sowie die Kandidatinnen und Kandidaten über die Modalitäten und Fristen für die Ausführung der IPA ausreichend und rechtzeitig informiert sind.

Sie beauftragt die Chefexpertin oder den Chefexperten (CPEX) mit der Schulung der vorgesetzten Fachkräfte und setzt entsprechend geschulte Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (PEX) ein.

Sie stellt dem Lehrbetrieb das Auftragsformular zur IPA zu, die vorgesetzte Fachkraft meldet die Kandidatin oder den Kandidaten an.

Die vorgesetzte Fachkraft formuliert den Auftrag. Dieser basiert auf folgenden Kriterien:

- die Kandidatin oder der Kandidat erfüllt einen Auftrag aus dem Aufgabenspektrum des Lehrbetriebs;
- der Auftrag enthält möglichst alle Handlungskompetenzbereiche;
- der Auftrag ist eindeutig beschrieben, die zu prüfenden Handlungskompetenzbereiche/Handlungskompetenzen sind messbar oder beobachtbar.

Die vorgesetzte Fachkraft reicht der Prüfungsbehörde den Auftrag für die IPA fristgerecht ein (siehe Anhang). Dieser enthält insbesondere folgende Angaben:

- die veranschlagte Ausführungsdauer;
- der geplante Ausführungszeitraum (Starttermin/Endtermin);
- das vorgesehene und mit der Kandidatin oder dem Kandidaten besprochene Prüfungsprotokoll;

Der Auftrag und die ergänzenden Angaben und Unterlagen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Kenntnisnahme unterbreitet und von ihr oder ihm mitunterzeichnet.

Mindestens ein Mitglied des von der Chefexpertin oder dem Chefexperten (CPEX) eingesetzten Expertenteams prüft die Eingabe auf die Übereinstimmung mit der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan sowie auf die formelle Vollständigkeit. Entspricht der Auftrag den Kriterien, gibt die Expertin oder der Experte die Ausführung frei und orientiert die vorgesetzte Fachkraft. Bei Mängeln weist sie oder er den Auftrag zur Bereinigung an die vorgesetzte Fachkraft zurück.

Sie oder er vereinbart mit der vorgesetzten Fachkraft den genauen Zeitpunkt der Ausführung.

Die Prüfungsbehörde bestimmt den Termin für die Präsentation und das Fachgespräch.

### **Phase 2: Ausführen und Dokumentieren**

Die **Ausführung** des Auftrags kann nach dessen Freigabe beginnen. Der Auftrag wird als Einzelarbeit und weitgehend selbständig ausgeführt. Teamarbeit ist zulässig, vorausgesetzt, dass die Tätigkeiten jedes einzelnen Teammitglieds beurteilt werden können.

Die in der Bildungsverordnung festgelegte maximale Dauer der IPA darf nicht überschritten werden. Zeichnet sich ab, dass der vorgegebene Zeitrahmen z.B. wegen nicht voraussehbaren betrieblichen Einflüssen oder wegen falscher Einschätzung nicht möglich ist, einigen sich die vorge-

setzte Fachkraft und das zugewiesene Mitglied des Expertenteams über den Zeitpunkt des Abbruchs.

Während der Ausführung des Auftrags wird die Kandidatin oder der Kandidat mindestens einmal durch ein Mitglied des Expertenteams besucht.<sup>4</sup> Dabei werden das Zeitmanagement und der Stand der Auftragserfüllung überprüft, das Arbeitsjournal durchgesehen und ein kurzes Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten zu Themen wie Informationsbeschaffung, Arbeitsweise und Hilfestellungen geführt. Beobachtungen während des Besuchs/der Besuche werden durch die Expertin oder den Experten schriftlich festgehalten (siehe Anhang).

Die vorgesetzte Fachkraft notiert Beobachtungen bezüglich der Arbeitsweise der Kandidatin oder des Kandidaten, der Informationsbeschaffung und der Kommunikation mit beteiligten Partnern (Kundschaft, Lieferanten etc.).

Das Mitglied des Expertenteams hat während der Auftragsausführung jederzeit Zutritt zum Prüfungsort.

Die **Dokumentation** ist Bestandteil der IPA und umfasst insbesondere:

- Titelblatt und Inhaltsverzeichnis;
- Einleitung;
- Beschreiben des Arbeitsprozesses einschliesslich:
  - Auftrag;
  - Planung der Auftragserfüllung;
  - Arbeitsjournal: Die Kandidatin oder der Kandidat hält darin das Vorgehen, den Arbeitsfortschritt (inkl. Begründungen/Bemerkungen) und den Stand der Auftragserfüllung sowie sämtliche fremde Hilfestellungen und besonderen Vorkommnisse (z.B. Stellvertretungen der vorgesetzten Fachkraft, Arbeitsunterbrüche, organisatorische Probleme und Abweichungen von der Soll-Planung) fest;
- Unterlagen, die der Nachvollziehbarkeit der Ausführungen dienen;
- Schlusswort mit Fazit;
- Anhang.

Die Kandidatin oder der Kandidat übergibt ein Exemplar der Dokumentation nach Abschluss des Auftrags der vorgesetzten Fachkraft zur Beurteilung. Ein zweites Exemplar der Dokumentation stellt sie gleichzeitig dem Expertenteam zu.

### **Phase 3: Präsentieren und Bewerten**

Im Rahmen der **Präsentation** stellt die Kandidatin oder der Kandidat dem Expertenteam die Ausführung des Auftrags sowie das Ergebnis vor und beantwortet im nachfolgenden **Fachgespräch** auftragsbezogene ergänzende Fragen. Präsentation und Fachgespräch dauern zusammen höchstens eine Stunde. Die vorgesetzte Fachkraft kann der Präsentation und dem Fachgespräch im Einverständnis mit der Kandidatin oder dem Kandidaten beiwohnen. Sie hat Beobachterstatus und enthält sich jeglicher Einmischung.

---

<sup>4</sup> Die Anzahl Besuche ist kantonal geregelt.

---

Nach der Präsentation und dem Fachgespräch erfolgt die **Bewertung** der IPA. Das Expertenteam und die vorgesetzte Fachkraft einigen sich über die Notengebung für Ausführung und Resultat der Arbeit sowie Dokumentation (Positionen 1 und 2). Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Chefexpertin oder der Chefexperte. Abweichungen sind von ihr oder ihm zu begründen.

Die Präsentation und das Fachgespräch (Positionen 3 und 4) werden vom Expertenteam bewertet.

Die Note des Qualifikationsbereichs IPA ist das Mittel aus der Summe der gewichteten Positionsnoten.



### 4.3 Qualifikationsbereich Berufskennntnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennntnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet am Ende des letzten Schuljahres statt und dauert 2 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Handlungskompetenzbereich 1+2	60 Min.	50 %
2	Handlungskompetenzbereich 3	60 Min.	50 %

#### Position 1 Handlungskompetenzbereich 1+2:

- Die zu prüfenden Handlungskompetenzen und deren Gewichtung werden durch die Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren EBA bestimmt und von der Kommission für das Qualifikationsverfahren überprüft und genehmigt

#### Position 2 Handlungskompetenzbereich 3:

- Die zu prüfenden Handlungskompetenzen und deren Gewichtung werden durch die Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren EBA bestimmt und von der Kommission für das Qualifikationsverfahren überprüft und genehmigt

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die in der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Berufsfeld Gebäudehülle mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 21.10.2016 erwähnten und die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

### 4.4 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

## **5 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### **6.2 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.5 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **6.7 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

## Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für die Berufe im Berufsfeld Gebäudehülle mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) treten am 01.01.2019 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.


Uzwil, 01.05.2019

Verein Polybau

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

  
.....  
Walter Bisig

  
.....  
André Schreyer

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 23.04.2019 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für die Berufe im Berufsfeld Gebäudehülle mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) Stellung bezogen.



## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

<b>Dokumente</b>	<b>Bezugsquelle</b>
Prüfungsprotokoll VPA	Verein Polybau
Prüfungsprotokoll IPA	Verein Polybau
Formulare IPA - Formular Auftrag - Formular Aufgabenstellung - Formular Beurteilung der Aufgabenstellung - Formular Beobachtungen durch vorgesetzte Fachkraft - Formular Beobachtungen durch Expertin oder Experte - Berufsspezifische Wegleitung zur IPA "Gerüstbaupraktiker EBA"	Verein Polybau
Notenformular für das Qualifikationsverfahren für die Berufe im Berufsfeld Gebäudehülle mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>